

Kilometerpauschale

Mit der Kilometerpauschale werden Fahrtkosten nachgewiesen, wenn kein Ansatz der Entfernungspauschale erfolgen muss. Dies ist gewöhnlich bei Dienstreisen zum Teil aber auch bei Einsatzwechseltätigkeiten und Fahrtätigkeiten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung der Fall. Welchen Kilometerpauschale zum Ansatz kommen muss, richtet sich nach dem verwendeten Fahrzeug. Dabei können für jeden gefahrenen Kilometer nachfolgende Kilometersätze genutzt werden.

Fahrzeug	Kilometerpauschale (€/ km)
PKW	0,30 €
Motorrad / Motorroller	0,13 €
Moped / Mofa	0,08 €
Fahrrad	0,05 €

Grundsätzlich ist es möglich diese Kilometersätze zu nutzen oder die Fahrtkosten mittels individuellem Kilometersatz nachzuweisen. Bei Berechnung des individuellem Kilometersatzes können alle Kosten die mit der Unterhaltung des Fahrzeugs im Zusammenhang stehen berücksichtigt werden. Hierzu zählen:

- Abschreibung,
- Reparaturkosten,
- Versicherungskosten,
- Darlehenszinsen,
- Garagenmiete,
- Versicherungskosten.

Praxistipp:

Ist das eigene Auto ein kostenintensives Modell (hoher Kaufpreis, hohe Unterhaltungskosten), lohnt sich der Nachweis der Werbungskosten mittels individuellem Kilometersatz.

Stand, 07.06.2006

Grenzaenger INFO e.V. Telefon +49 (0) 76 21 50 83 Telefax +49 (0) 76 21 50 85